

Werner-von-Siemens-Schule Gransee

„Die Praxis ist doch erst die wahre Erkenntnisquelle!“
(Werner-von-Siemens)

MINT-freundliche Schule 2020 – Partnerschule der Siemens AG – Starke Schule Landessieger 2015
Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung 2023 - 2027

Informationsblatt zu Fehlzeiten und Fernbleiben vom Unterricht

Stand: 15.07.2024

Gemäß § 7 VVSchulB und § 6 Abs. 1-3 EOMV gelten beim Fernbleiben von der Schule folgende Handlungsgrundsätze:

1. Wenn Ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, so sind Sie als Eltern verpflichtet, die Schule spätestens am zweiten Fehltag hierüber zu informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen Sie uns bitte den Grund schriftlich mit. Beim längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
2. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von Ihnen zu tragen.
3. Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.
4. Wenn Ihr Kind mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt fehlt, erfolgt eine Vorladung durch die Schulleitung.
5. Zu der Erfassung der Fehlzeiten gehören auch Stundenverspätungen und einzelne Unterrichtsstunden. Stundenverspätungen, die oberhalb von 50 % der Unterrichtsstunden liegen, werden als Fehlstunden gezählt. Haben Schülerinnen und Schüler unentschuldigte Fehlzeiten zu verantworten, können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergehen. Ist ein pädagogisches Einwirken auf den Abbau der Fehlzeiten nicht möglich oder erfolglos, wird zukünftig das Jugendamt von der Schule benachrichtigt.
6. Bei der Wahrnehmung von Arztbesuchen bitte ich Sie darauf einzuwirken, dass Ihr Kind diese unbedingt nach der Unterrichtszeit einplant.
7. Beim Auftreten einer plötzlichen Erkrankung bzw. eines Unfalls werden Sie durch die Schule sofort benachrichtigt. Ist eine sofortige ärztliche Versorgung nicht erforderlich sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Sie Ihr Kind von der Schule abholen und notfalls einem Arzt vorstellen.
8. Beurlaubungen vom Unterricht sind grundsätzlich schriftlich zwei Wochen vorher zu beantragen (bis zu 3 Tage beim Klassenleiter, darüber hinaus beim Schulleiter). Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Klassenleiter Ihres Kindes oder an die Schulleitung.